

## Antrag

Fraktion der CDU

Hannover, den 09.09.2014

### **Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz sinnvoll evaluieren - bürokratischen Aufwand auf das Notwendige beschränken!**

Der Landtag wolle beschließen:

#### Entschließung

Am 31.10.2013 hat der Landtag das Niedersächsische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz, NTVergG) beschlossen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zeichnet sich immer deutlicher ab, dass das Gesetz dem Ziel, einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen und hierdurch insbesondere die mittelständischen Unternehmen und ihre Beschäftigten zu schützen, nicht gerecht wird.

Nunmehr steht die in §17 NTVergG festgeschriebene Evaluation des Gesetzes an. Die Landesregierung ist verpflichtet, bis zum 31.12.2015 die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschäftigung durch die öffentliche Hand zu überprüfen. In dem zum Zwecke der Evaluation geschaffenen Verfahren werden jedoch eine Vielzahl von Daten aus jedem einzelnen Vergabeverfahren abgefragt, die größtenteils für die Evaluation im Sinne des gesetzlichen Auftrages nicht erforderlich sind. Experten gehen davon aus, dass die Evaluierung eines jeden Vergabeverfahrens, das dem NTVergG unterfällt, pro Vergabefall ca. eineinhalb Stunden dauern wird. Dieser bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zu dem ohnehin sehr geringen Nutzen des Gesetzes.

Im Jahr 2015 soll dem Vernehmen nach eine Evaluierung des Verfahrens durch Befragung der Auftragnehmer erfolgen.

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. bei der Evaluierung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes die Datenerhebung durch die öffentlichen Auftraggeber auch im Sinne des Datenschutzes auf das nach dem Gesetzeszweck unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und keinesfalls Daten zu erheben, die zur Identifizierung einzelner Vergabeverfahren führen oder einen Mehraufwand für die Verpflichteten ergeben,
2. bei der Evaluierung des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes die Datenerhebung durch die Auftragnehmer auch im Sinne des Datenschutzes auf das nach dem Gesetzeszweck unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, keinesfalls Daten zu erheben, die zu Identifizierung einzelner Vergabeverfahren führen und insbesondere einen Mehraufwand für die Verpflichteten in jedem Fall zu vermeiden,
3. bereits parallel zu der Evaluierung die Notwendigkeit einzelner Vorgaben des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes daraufhin zu überprüfen, ob sie, beispielsweise durch die Einführung des Mindestlohns auf Bundesebene, überflüssig geworden sind,
4. dem Landtag hierzu bis zum 31.12.2014 zu berichten.

### Begründung

Das am 31.10.2013 vom Landtag beschlossene Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz) hat das Ziel, durch die Einführung von Tariftreue einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen und hierdurch insbesondere mittelständische Unternehmen und ihre Beschäftigten zu schützen.

Im Gesetz, wie auch in der Begründung, wird besonderer Wert auf die Festsetzung eines Mindestentgeltes gelegt. Dabei kommt, so die Begründung weiter, der öffentlichen Hand grundsätzlich eine Vorbildfunktion zu. Das Gesetz zielt daher darauf ab, durch Berücksichtigung qualifizierter Anforderungen hochwertige, nachhaltige und gemeinwohlorientierte Leistungen für die öffentliche Hand zu generieren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf Vergaben der niedersächsischen öffentlichen Auftraggeber einschließlich der Sektorenauftraggeber von Bau-, Dienst- und Lieferverträgen und des ÖPNV. Kernelement, so die Gesetzesbegründung weiter, ist die Verankerung einer an tariflichen Regelungen orientierten Mindestvergütung der in die Ausführung öffentlicher Aufträge einbezogenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Das Gesetz führt in der Anwendung, insbesondere bei den Kommunen, aber auch bei allen anderen Zuwendungsempfängern des Landes Niedersachsen, die den Regelungen des Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetzes unterfallen, zu erheblichen Problemen. Es bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, beginnend mit der Frage, wer Auftraggeber im Sinne des § 1 Abs. 4 im NTVerG ist. Weiter ist zweifelhaft, wie das Verhältnis zwischen den Vorgaben für das besondere Mindestentgelt nach § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 NTVerG zu den Mindestlohnregelungen des Bundes und den übrigen geltenden Tarifverträgen ist. Auch bei der Frage der Beachtung der ILO-Kernarbeitsnorm ergeben sich erhebliche rechtliche Probleme, die die Betroffenen nur mit erheblichem Aufwand bearbeiten und nicht selten nicht lösen können.

Das Ziel des NTVerGG, durch die Einführung von Tariftreue einen fairen Wettbewerb bei öffentlichen Ausschreibungen zu ermöglichen und hierdurch insbesondere die mittelständischen Unternehmen und ihre Beschäftigten zu schützen, wird vom Landtag ausdrücklich begrüßt. Allerdings darf ein solches Gesetz in der Praxis nicht zu erheblichem Bürokratiemehraufwand führen und muss zeitnah an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Wenn also, wie im vorliegenden Fall, durch gesetzgeberisches Tätigwerden des Bundes Mindestlöhne gesetzlich verankert sind, bedarf es keiner Landesregelung mehr.

Weiteren Anlass zu Kritik bietet die Evaluierung des NTVerGG. Mit Schreiben vom 16.06.2014 hat die Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Daniela Behrens, die Kommunen in Niedersachsen gebeten, sich an der Evaluation zu beteiligen, die in § 17 NTVerGG festgeschrieben ist, und die die Landesregierung verpflichtet, bis zum 31.12.2015 die Auswirkungen des Gesetzes im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Ziele eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschäftigung durch die öffentliche Hand zu überprüfen. Ziel der Evaluation soll es sein zu identifizieren, in welchen Bereichen die gesetzlichen Regelungen gut funktionieren können, und ebenso zu ermitteln, wo Vollzugsprobleme auftreten.

In dem zum Zwecke der Evaluation geschaffenen Verfahren werden jedoch eine Vielzahl von Daten aus jedem einzelnen Vergabeverfahren abgefragt, die größtenteils für die Evaluation im Sinne des gesetzlichen Auftrages nicht erforderlich sind. So werden neben der eindeutigen Auftrags-ID und zusätzlich der genauen Bezeichnung des Auftrages nebst Aktenzeichen die Art des Auftrages, die Anzahl der Teillose und auch die Rechtsgrundlage für jeden einzelnen Auftrag erhoben. Eine Vielzahl weiterer Abfragen wäre zu nennen. Im Ergebnis gehen Experten davon aus, dass die Evaluierung eines jeden Vergabeverfahrens, das dem NTVerGG unterfällt, pro Vergabefall ca. eineinhalb Stunden dauern wird.

Einzelheiten der offenbar für das Jahr 2015 geplanten Evaluierung des Verfahrens durch Befragung der Auftragnehmer sind bislang nicht bekannt.

Auch das Ziel der Evaluierung einer gesetzlichen Regelung ist sinnvoll. Die Evaluierung selbst darf allerdings nicht zu einem so hohen Aufwand führen, dass eine erhebliche Mehrbelastung durch die Evaluierung entsteht und die Befragten - wie hier - in ihrer eigentlichen Tätigkeit gehindert werden. Die Evaluierung ist daher in jedem Fall auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Die von der Landesregierung initiierte Datenerhebung ist ungeeignet, die Auswirkung des NTVergG im Hinblick auf die Erreichung der gesetzlichen Zielsetzung eines fairen Wettbewerbs um öffentliche Aufträge sowie einer umwelt- und sozialverträglichen Beschaffung durch die öffentliche Hand zu überprüfen.

Der Landtag hat als Souverän ein erhebliches Interesse daran, dass seine Gesetze Wirkung entfalten und in der Anwendung handhabbar sind. Daher ist ein Bericht über die praktischen Auswirkungen eines Gesetzes wie des Tariffreue- und Vergabegesetzes angezeigt.

Björn Thümler  
Fraktionsvorsitzender